



HVBG

HVBG-Info 06/1985 vom 21.03.1985, S. 0055 - 0058, DOK 374.23/017-BSG

Zur Frage des Versagens von Leistungen (§ 557 RVO a.F. = § 554 RVO n.F.) bei einem Raufhandel aus dienstlichem Anlaß infolge Untreue - BSG-Urteil vom 29.01.1971 - 2 RU 186/67

Zur Frage des Versagens von Leistungen (§ 557 RVO a.F. = § 554 RVO n.F.) bei einem Raufhandel aus dienstlichem Anlaß infolge Untreue;

hier: BSG-Urteil vom 29.01.1971 - 2 RU 186/67 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Aufgrund von Anfragen mehrerer Berufsgenossenschaften weisen wir auf das BSG-Urteil vom 29.01.1971 - 2 RU 186/71 - hin. Dort ist folgendes entschieden worden:

Orientierungssatz:

1. Ist ein bei einem Raufhandel getöteter ohne eigenes Verschulden in die Schlägerei geraten, so ist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu Leistungen verpflichtet.
2. Hat ein Gebrauchtwagenhändler ein Fahrzeug in Kommission genommen und verkauft, so kann der Tatbestand der Untreue gegeben sein, wenn er den Verkaufserlös vertragswidrig nicht an den Kommittenten ausliefert. Erleidet er bei einer daraufhin erfolgten Auseinandersetzung einen Körperschaden, so kann der Unfallversicherungsträger die Leistungen versagen.